

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiativgruppe Betriebswirtschaft und Unternehmensführung e. V.“ oder kurz: „IBU e.V.“.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung einschließlich der Studentenhilfe. Dieser Zweck wird insbesondere durch Unterstützung der Studiengänge Betriebswirtschaft und Unternehmensführung sowie Unternehmensführung / Business Management an der Hochschule Heilbronn bzw. seines Rechtsnachfolgers verwirklicht. Hauptanliegen ist die Vermittlung und Pflege von Kontakten zwischen Studierenden, Absolventen, Dozenten der Fachbereiche sowie Unternehmen, Verbänden und sonstigen Institutionen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Tatsächlich entstandene Auslagen von Mitgliedern in Erfüllung ehrenamtlicher Pflichten können ersetzt werden. Hierbei sind stets die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen „Förderkreis Betriebswirtschaft e. V., Heilbronn“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Studierende,
 - b) Absolventen,
 - c) Dozenten,
 - d) Unternehmen,
 - e) Sonstige Personen, Verbände und Institutionen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges.

- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres in schriftlicher oder elektronischer Form oder per E-Mail (Textform) einzureichen. Die Kündigung muss den inhaltlichen Anforderungen einer ordentlichen Kündigung entsprechen und den Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats enthalten. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Tod oder durch Erlöschen des Unternehmens. Sie erlischt endlich durch Ausschluss aus wichtigem Grunde. Der Vorstand entscheidet darüber durch Mehrheitsbeschluss.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitglieder sollen zwei Wochen vorher durch Mitteilung in schriftlicher Form oder per E-Mail oder durch hochschulöffentlichen Aushang unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder wenn sie von mindestens 15% der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beim Vorstand beantragt wird, einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen einberufen werden.
- (3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,

- c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Beitragshöhe und eventueller Mindestbeträge gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied Sitz und Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Vorschlagsrecht für den Vorstand hat jedes anwesende Vereinsmitglied.
- (5) Für Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung zunächst mit Mehrheitsbeschluss einen Wahlleiter. Die jeweilige Zahl der im Rahmen des § 7 Abs. 1 der Satzung zu wählenden Vorstandsmitglieder wird vor der Wahl durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes anwesende Vereinsmitglied hat auf Grundlage des zuvor gefassten Beschlusses für jedes zu wählende Vorstandsmitglied jeweils eine Stimme. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl können einer Person auch mehrere Stimmen gegeben werden (kumulieren). Gewählt sind im Rahmen der von der Mitgliederversammlung bestimmten Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder die Personen mit den meisten Stimmen. Vorsitzender des Vorstandes ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehr Kandidaten findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Sitzungsniederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied ist hierbei primär für die Aufgaben des Kassenwarts zuständig. Die Aufgaben des Kassenwarts umfassen die Führung der Vereinskasse, jegliche Abwicklungen oder Delegationen des Zahlungsverkehrs, Berichte über Finanz- und Vermögenslage, Erstellung der Steuererklärung, Einnahmen- und Ausgabenverwaltung sowie die Verantwortung für die Buchführung.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich – auch mehrfach. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet automatisch auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Vertretungsberechtigter Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Zahlungen aus Vereinsmitteln bedürfen der Gegenzeichnung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand legt zu Beginn seiner Amtszeit durch Beschluss fest, welche Vorstandsmitglieder zugleich stellvertretende Vorsitzende im Sinne dieser Vorschrift sind und wer die Aufgabe des Kassenwarts übernimmt.
- (4) Der Vorstand wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Entscheidungen des Vorstandes werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Haushalt

- (1) Die Aufwendungen für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und aus Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Über die Beitragshöhe und evtl. Mindestbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Beiträge und evtl. Mindestbeiträge können hierbei für Einzelpersonen sowie für Unternehmen und sonstige korporative Mitglieder in unterschiedlicher Höhe bestimmt werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnung des abgelaufenen Jahres ist jeweils durch einen Kassenprüfer zu prüfen, der von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt wird. Der Prüfungsbericht soll nach Möglichkeit zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch spätestens in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres dem Vorstand vorgelegt werden.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins können nur in der Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Heilbronn, den 10.01.2017